



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Fachtagung «Umsetzung von Art. 12 UN-KRK in der Schweiz»

Bern, 23. Oktober 2020

Präsentation der Studie

Sandra Hotz, Christina Weber Khan



- 1) Allgemeine Informationen zur Studie und zum Prozess
- 2) Schlussfolgerungen der Studie
- 3) Empfehlungen



Allgemeine Informationen zur Studie (1)

Aufbau der Studie

Theoretischer und empirischer Teil in den fünf Themenbereichen:

- Justiz (Familienrecht, Jugendstrafrecht), Kinderschutz, Gesundheit, Bildung sowie Kinder- und Jugendpolitik / Kinder- und Jugendparlamente

Theoretischer Teil

- Evaluation der verschiedenen **internationalen** Instrumente und Studien zur Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes
- Uebersicht über den Stand der rechtlichen Umsetzung von Art. 12 UN-KRK im **nationalen** Recht : Verfassungs- und Gesetzesebene, Rechtsprechung



Allgemeine Informationen zur Studie (1)

Empirischer Teil

Zweistufige Datenerhebung in neun Kantonen (AG, BE, BS, FR, SG, SZ, TI, VD, ZH)

1) **Fragebogen an die kantonalen Departemente** (Justiz, Soziales, Bildung, Gesundheit) sowie an die kantonalen Jugendparlamente

- Rücklauf 60 von 63 Fragebogen (2018)
- Methodik des Fragebogens

2) **Diskussion der Resultate mit Vertretungen** (2018)

- der Kantone aus den fünf Themenbereichen und der Jugendparlamente
- der Zivilgesellschaft (Netzwerk Kinderrechte Schweiz) und der Eidg. Kommission für Kinder und Jugendfragen



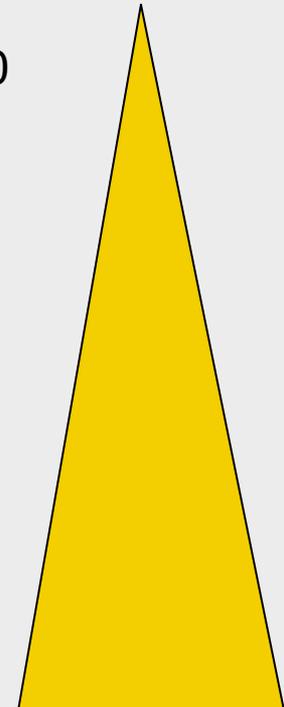
Schlussfolgerungen (1)

➤ **Das Partizipationsrecht ist als Grundrecht und Persönlichkeitsrecht anerkannt.**

- Völkerrecht: unbestritten direkt anwendbar: BGE 124 III 90
- Verfassungsrechts (Art. 10 Abs. 2 , 11 BV)
- Bundesrecht
- Kantonales Recht

Beispiel (Kantonales Verwaltungsverfahren)

- Sonderpädagogische Massnahme





Beispiel

BS: Entscheid des Departementsvorstehers vom 17. August 2017, GNR 2017-569

- Im Zusammenhang mit der Anordnung einer sonderpädagogischen Massnahme war es in diesem Fall ausreichend, wenn die Mutter als Vertretung des Kindes die Kindesinteressen ins Verfahren einbringt, denn es bestünden keine Interessenkonflikte (E. 7.3.1).
- Dies gelte namentlich auch, weil das *Sonderpädagogik-Konkordat* explizit nur die Teilnahme der Erziehungsberechtigten verlange, was (auch) mit Art. 12 UN-KRK vereinbar sei, sofern die Interessen des Kindes wirksam in das Verfahren eingebracht werden und daran bestanden keine Zweifel (E. 7.3).



Beispiel

BGer, Urteil vom 18.3.2020, 5A_796/2019

E. 2.3: «Vielmehr will der Beschwerdeführer [das 15-jährige Kind] seine Rechte auf eine Anhörung (Art. 314a ZGB) und auf die Bestellung eines Kindesvertreters (Art. 314a bis ZGB) im vorinstanzlichen Verfahren durchsetzen. **Diese Rechte sind höchstpersönlicher Natur. Das Kind kann sie selbständig wahrnehmen und sich gegen deren Verweigerung auch selbständig wehren, sofern es urteilsfähig ist** (vgl. Art. 314a Abs. 3 ZGB sowie Art. 298 Abs. 3 und Art. 299 Abs. 3 ZPO).»

Explizit ist insoweit auch Art. 314b Abs. 3 ZGB: festgelegt ist das Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes bei einer FU.



Schlussfolgerungen (2)

- **Der Paradigmenwechsel zu einem Kinderrechtsansatz ist noch nicht vollzogen in der Schweiz.**

Child Rights Based Approach / Kinderrechtsansatz:

Rechts**subjekt** mit Anspruch auf Respektierung, Schutz und Umsetzung der Kinderrechte

Selbstbestimmungs- und Partizipationsrechte sind Ausfluss der rechtlichen Persönlichkeit

Es handelt sich auch um eine **Haltung**.



Beispiel

Art. 314b ZGB: FU Minderjährige

«¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind **die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.**

² Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.»



Beispiel

Grosse Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich der Frage, ob, bei welcher Behörde und zu welchem Zeitpunkt bei einer Fremdplatzierung eine **Anhörung nach Art. 314a ZGB** stattfindet (Kinder- und Jugendhilfe, KESB, Sozialdienstabklärungen, bei der Einrichtung oder Pflegefamilie),

- oft wird das Kind nicht zu Beginn des Verfahrens informiert und/oder angehört.
- oftmals dient die Anhörung der «Sachverhaltsermittlung», der Wille des Kindes lässt sich nicht einfach aus den Sozialabklärungsberichten / der Dokumentation ablesen.
- Oftmals weiss das Kind nicht, warum es fremdplatziert wurde.



Schlussfolgerungen (3)

➤ **Wenig systematischer Einbezug von Kindern erkennbar**

Individuelle Ebene

- Kinder- und Jugendgerechte Informationen auf der Homepage ?
- Patientenverfügung von Kindern und Jugendlichen ?

Strukturelle Ebene (z.B. Schule, Klinik, Heim, Gericht)

- Runde Tische als Strukturelemente
- Statistik / Kontrolle über Einsatz
- Beschwerdestellen intern / extern (mit erfahrenen Schülerinnen oder Patienten)
- Mitwirkung als Evaluationsinstrument aufnehmen



Beispiele

Politische Ebene

- Eidgenössischer Kinder- und Jugendrat ?



Schlussfolgerungen (4)

➤ **Unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendliche fehlen.**

In allen 9 Kantonen und allen Themenbereichen fehlen unabhängige und einfach zugängliche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche

Grosser Schritt -> Annahme der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» am 24. September 2020 durch den Nationalrat

- Auftrag an den Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen, eine Rechtsgrundlage für eine unabhängige Ombudsstelle vorzulegen
- Bis dahin Beratung und Information
Durch Kinderanwaltschaft Schweiz und ab 01.01.2021 Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz www.kinderombudsstelle.ch



Schlussfolgerungen (5)

➤ **Informationen, Standards und Weiterbildungen – reichhaltiger Fundus an Materialien, Akteuren, Agenden**

Fachpersonen in der Praxis melden Bedarf für gezielte Weiterbildungen, Standards und Informationen zum Recht auf Partizipation an.

- Grosser Fundus an internationalen Grundlagen auf UN- und europäischer Ebene zur Partizipation (Guidelines, Empfehlungen, Instrumente etc.)
- Studie: Viele Materialien und Good Practice Beispiele auch in der Schweiz -> müssen analysiert und systematisch zur Verfügung gestellt werden

Es braucht eine zentrale Stelle, welche diese Informationen sammelt, übersetzt und den Fachpersonen, sowie den Betroffenen zur Verfügung stellt.



Schlussfolgerungen (6)

➤ **Zentrale Rolle der Kinder- und Jugendpolitik bei der Umsetzung von Art. 12 UN-KRK**

Zentrale Funktion einer Kinder- und Jugendpolitik für die Bekanntmachung und **Umsetzung der Kinderrechte generell (1)**, und der **Partizipation (2)** im Besonderen

(1) Umsetzung Kinderrechte : Bsp. Petition des Jugendparlaments Kanton Zürich an den Kantonsrat, Massnahmen zur Umsetzung der UN-KRK zu ergreifen (2019)

- Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) reichte im Juni 2020 das Postulat «Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte» im Kantonsrat ein.
- Der Regierungsrat soll mit der Prüfung beauftragt werden, wie die Umsetzung der UN-KRK im Kanton Zürich sichergestellt werden kann.



Schlussfolgerungen (6)

(2) Partizipation:

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und Jugendparlamenten bei der Erarbeitung und Umsetzung einer **Kinder- und Jugendpolitik**

Good Practice Beispiele Kantone Freiburg und Waadt

- a) Verfügen über eine definierte kantonale Kinder- und Jugendpolitik
- b) Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendparlamente bei der Erarbeitung und Umsetzung der Strategien

Ergebnisse Befragung der Jugendparlamente (JuPa):

- Organisationsform und Einbindung der JuPa in kantonale Kinder- und Jugendpolitik haben Einfluss auf deren Partizipation auf kantonaler Ebene
- JuPa als Kommissionen haben eine stärkere Stellung und Einfluss auf der politischen Ebene (Bsp. Kanton ZH).



Empfehlungen (1)

Empfehlungen an den Bund (5)

- 1) Systematischer Einbezug Kinder und Jugendliche
- 2) Partizipation als Leitziel der Kinder- und Jugendpolitik
- 3) Eidg. Büro für Kinderrechte
- 4) Sensibilisierungskampagnen
- 5) Gesetzliche Anpassungen (Verfassung / ZGB)



Empfehlungen (2)

Empfehlungen an die Kantone (5)

- 6) Systematischer Einbezug Kinder und Jugendliche
- 7) Stärkung der Vernetzung und Fachaustausch
- 8) Partizipation als Evaluationskriterium bei der Aufsicht
- 9) Praxiserhebungen
- 10) Kantonale Anlaufstellen (Ombudsstelle)



Empfehlungen (3)

Empfehlungen Themenbereiche (18)

- Familienrecht
- Jugendstrafrecht
- Kinderschutz
- Bildung
- Gesundheit
- Jugendparlamente

Themenübergreifend

- Direkter Einbezug der Kinder / Jugendlichen
- Stärkung der Zusammenarbeit
- Weiterbildung der Fachpersonen
- Sensibilisierung der Betroffenen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
das Ausfüllen des Rating!

Kontakt für Anregungen:
Sandra Hotz / Christina Weber Khan (at) unige.ch